

WILDE BEUGER SOLMECKE Kaiser-Wilhelm-Ring 27 -29, 50672 Köln

Landes-ASTen-Treffen NRW
c/o AStA TU Dortmund
Herrn Tobias Zorn
Emil-Figge-Straße 50
44227 Dortmund

Köln, 28.03.2022

Aktenzeichen: 3889/21 Rechtsanwalt: Stephanie Törkel
Sekretariat: Christin Lück Telefon: 0221 951563-63

Fragen zum Urheberrecht und Datenschutzrecht

Sehr geehrter Herr Zorn,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns um rechtliche Stellungnahme zu verschiedenen Fragen zum Urheberrecht und Datenschutzrecht im Zusammenhang mit Prüfungsunterlagen gebeten. Dazu im Einzelnen:

A. Fragen zum Urheberrecht

Wie viel Verbreitung von Prüfungsunterlagen ist trotz Urheberrecht erlaubt? In der Lehre dürfen gemäß § 60a (1) UrhG bis zu 15% von urheberrechtlich geschützten Werken einer begrenzten Personengruppe zugänglich gemacht werden, vergriffene Werke sogar vollständig. Könnte dies auch für den Lernprozess/Lehre durch andere Studierende gelten und sind Altprüfungen nicht per se vergriffene Werke?

Rafaela Wilde⁴
Michael Beuger¹
Christian Solmecke, LL.M.¹
Kilian Kost¹
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Prof. Dr. Jürgen Wilhelm³
Renate Schmid²
Mirjam Grieß²
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz
Thomas Burgemeister²
Schahrazad Farnejad²
Stephanie Törkel, MBL²
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Jeremy Gartner²
Denis Usatyy²
Martin Luckow²
Dr. Sandra Reinders²
Melissa Nagel, LL.M.²
Anna Balmes²
David Neldner²
Klaus Litze³
Peter Mainzer³
Thomas Lehmacher, LL.M.³
Fachanwalt für IT-Recht
Ina Ruhoff³
Christina Arentz³

1 Gesellschafter
2 Rechtsanwalt im Anstellungsverhältnis
3 Rechtsanwalt in freier Mitarbeit
4 Of Counsel

Partnerschaft mbB
AG Essen PR 426 I

Postfach 19 04 23
50501 Köln

Tel. 0221-951563-0
Fax 0221-951563-3
www.wbs-law.de
info@wbs-law.de

I. Wie viel Verbreitung von Prüfungsunterlagen ist trotz Urheberrecht erlaubt?

Zur Beantwortung dieser Frage ist es zunächst erforderlich, den urheberrechtlichen Schutzgehalt von Prüfungsunterlagen zu bestimmen.

Liegt nach der Definition des § 1 UrhG ein Werk der Literatur, Wissenschaft oder Kunst vor, so müssen, damit dieses auch als urheberrechtlich geschütztes Werk angesehen werden kann, kumulativ die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UrhG vorliegen.¹ Danach muss eine sogenannte **persönliche geistige Schöpfung** vorliegen. Für den Urheberrechtsschutz ist damit neben dem Vorliegen einer Werkart nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-7 UrhG erforderlich, dass es sich um eine persönliche geistige Schöpfung handelt, die den Urheberrechtsschutz begründet. Dies gilt einheitlich für alle Werkarten. Dazu bedarf es des Vorliegens einer Schöpfung, die einen geistigen Gehalt aufweist, in der die **Individualität des Urhebers zum Ausdruck kommt**, wobei eine **bestimmte Gestaltungshöhe** erreicht werden und eine **Formgebung** stattgefunden haben muss.²

Der Urheber des Werkes ist dabei alleiniger Inhaber der Verwertungsrechte. Diese Rechte gelten indes nicht uneingeschränkt. **Zugunsten des berechtigten Interesses der Allgemeinheit an den Werken finden Beschränkungen statt** (§§ 44a ff. UrhG). Diese werden als sog. **Schrankenregelungen des Urheberrechts** bezeichnet.

Prüfungsunterlagen können dabei als Schriftwerke urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG darstellen. Zu den geschützten Prüfungsunterlagen zählen dabei die Prüfungsaufgabe selbst, aber auch die schriftliche Prüfungsarbeit des Prüflings einschließlich der Korrekturanmerkungen der Prüferinnen und Prüfer sowie deren über die Arbeit erstellten Gutachten.

¹ Dreier/Schulze-Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 2 UrhG Rn. 2.

² Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 UrhG Rn. 32.

Bei einer Vervielfältigung von **Aufgabenstellungen an Studierende in Lehrveranstaltungen** kann grundsätzlich in das dem Urheber als derjenige, der die Aufgaben erstellt hat, zustehende Recht auf Vervielfältigung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 16 UrhG) eingegriffen werden. Zudem handelt es sich bei universitären Lehrveranstaltungen mangels persönlicher Verbundenheit der Studierenden untereinander um die sog. „Öffentlichkeit“ im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG,³ sodass die Wiedergabe von Werken grundsätzlich auch in das Recht der öffentlichen Wiedergabe des Urhebers eingreift (§ 15 Abs. 2, Abs. 3 UrhG). Daher bedarf es grundsätzlich der Einwilligung des berechtigten Urhebers hinsichtlich der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung.

Indes ist zu beachten, dass es bei Altklausuren dennoch an der schöpferischen Leistung fehlen kann. Denn Prüfungsaufgaben sind – wie alle Werke – nur dann urheberrechtliche geschützt, wenn sie individuellen Charakter haben, s.o. Bei Werken, die nicht die erforderliche Gestaltungshöhe besitzen, besteht kein Schutz und es ist daher auch keine Urheberrechtsverletzung möglich. Bei wissenschaftlichen Werken legt der Bundesgerichtshof (BGH) darüber hinaus, da die wissenschaftliche Lehre grundsätzlich frei und jedem zugänglich sein soll, einen strengen Maßstab an die erforderliche schöpferische Individualität an.⁴ Die Anwendung der Denkgesetze und Fachkenntnisse sowie die Berücksichtigung von Erfahrungen schließt bei wissenschaftlichen Arbeiten den Urheberrechtsschutz, konkret hinsichtlich der Anforderung an eine persönliche geistige Schöpfung, nicht aus, **wenn deren Inhalt oder Form noch hinreichend Raum für schöpferische Tätigkeit lassen und dieser ausgenutzt wurde.**⁵ An der Eigentümlichkeit fehlt es aber, wenn dem Schaffenden praktisch kein individueller Gestaltungsspielraum verbleibt, weil die Vorgehensweise durch praktische Bedürfnisse im Wesentlichen vollständig vorgezeichnet ist.⁶ Das rein

³ Dreier/Schulze-Dreier, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 60a UrhG Rn. 6.

⁴ BGH, Urt. v. 21.11.1980 – I ZR 106/78, GRUR 1981, 352 (353) – *Staatsexamensarbeit*.

⁵ BGH, Urt. v. 17.04.1986 – I ZR 213/83, NJW 1987, 1332 (1333) – *Anwaltsschriftsatz*.

⁶ BGH, Urt. v. 12.03.1987 – I ZR 71/85, NJW-RR 1987, 1080 (1082) – *Warenzeichenlexika*, BGH, Urt. v. 17.04.1986 – I ZR 213/83, NJW 1987, 1332 (1333) – *Anwaltsschriftsatz*, BGH, Urt. v. 10.10.1991 – I ZR 147/89, NJW 1992, 689 (691) – *Bedienungsanweisung*.

Handwerksmäßige, die mechanisch-technische Aneinanderreihung und Zusammenfügung des Informationsmaterials liegen also außerhalb jeder Schutzfähigkeit.⁷

Für wissenschaftliche Texte gilt, dass Erkenntnisse, Lehren und Theorien als Gemeingut grundsätzlich nicht schutzwürdig sind; der beschriebene Inhalt selbst ist also nicht geschützt.⁸ Liegt die schöpferische Kraft allein im innovativen Charakter des Inhalts, kommt ein Urheberrechtsschutz nicht in Betracht. Auch ist die wissenschaftliche Gedankenformung und -führung nicht so „frei“ wie die literarische, sondern durch die Gesetze der Logik zur Beschreibung des Stoffes in gewissem Maße vorgegeben.

Auf Grund dieser Situation kann die urheberrechtlich geschützte Leistung in erster Linie in der Art der Darstellung, Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des behandelten Stoffes liegen. Darüber hinaus kann sich die schöpferische Leistung auch aus der sprachlichen Vermittlung eines komplexen Sachverhalts ergeben.⁹

Diese Anforderungen gelten auch für Leistungen im Zusammenhang mit Lehrtätigkeiten und Prüfungen: So ist der Urheberrechtsschutz von Aufgabenstellungen zu bejahen für Multiple-Choice-Klausuren aufgrund der Auswahl und Zusammenstellung der Fragen und insbesondere der Erarbeitung der falschen Alternativantworten als eine hinreichend individuelle schöpferische Leistung¹⁰ oder für eine BGB-Hausarbeit aufgrund der Anpassung an die Anforderungen und Fähigkeiten des jeweiligen Semesters.¹¹

Auch Klausurbearbeitungen bzw. Antworten der Studierenden können urheberrechtlich geschützt sein. Hier gilt ebenso der Grundsatz, dass urheberrechtlicher Schutz dann nicht besteht, wenn die Darstellung fachterminologisch notwendig ist.

⁷ BGH, Urt. v. 12.03.1987 – I ZR 71/85, NJW-RR 1987, 1080 (1082) – *Warenzeichenlexika*.

⁸ BeckOK *UrhG-Ahlberg*, 33. Ed. Stand 15.01.2022, § 2 UrhG Rn. 77.

⁹ BeckOK *UrhG-Ahlberg*, 33. Ed. Stand 15.01.2022, § 2 UrhG Rn. 77.

¹⁰ LG Köln, Urt. v. 01.09.1999 – 28 O 161/99, ZUM 2000, 597 (598).

¹¹ LG Köln, Urt. v. 19.05.1993 – 28 O 424/92, GRUR 1993, 901 (902 f.) – *BGB-Hausarbeit*.

Prüfervoten sind hingegen regelmäßig nicht urheberrechtlich geschützt, da die Prüfungsleistungen in der Regel nach wissenschaftlichen Maßstäben schematisch korrigiert werden.¹²

Hinsichtlich des Umfangs der Verbreitung von Prüfungsunterlagen gilt dabei im Falle des Vorliegens eines Werkes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG zunächst, **dass ein Eingriff in das Recht der Verbreitung bzw. der öffentlichen Zugänglichmachung des Urhebers vorliegt** (s.o). Als gesetzliche Schranke kommt indes § 60a UrhG konkret bei Prüfungsaufgaben regelmäßig nicht in Betracht. Denn dafür müssten die Prüfungsaufgaben bereits **zuvor veröffentlicht worden sein**, was gewöhnlich nicht der Fall ist. Anderes gilt wiederum für bereits vom Urheber selbst bereits veröffentlichte Prüfungen oder insbesondere auch sonstiges Lernmaterial, etwa Lehrbücher, Skripten o.Ä.

Somit ist **für unveröffentlichte Prüfungsaufgaben erforderlich, dass der Urheber sog. Nutzungsrechte bzw. eine Lizenz einräumt**, § 31 UrhG. Eine Lizenz ist ein vertraglich vereinbartes Nutzungsrecht. Das bedeutet, zwischen dem oder der Nutzenden (Individualperson oder Einrichtung, z.B. Bibliothek, Campus/Hochschule etc.) und dem Rechteinhaber (Urheber oder sonstiger Dritter mit einem Recht an dem Werk) wird ein Vertrag geschlossen, auf dessen Grundlage die Nutzung des Werkes auf eine oder mehrere Arten erlaubt ist. Dafür ist in der Regel eine sog. Lizenzgebühr zu bezahlen.

Im Ergebnis ist also eine Verbreitung von Prüfungsaufgaben unter der Schranke des § 60a UrhG und dem dort genannten Umfang (15%) nur möglich, wenn das in Frage stehende Werk **bereits veröffentlicht** wurde. Da dies regelmäßig nicht der Fall sein wird, bleibt nur der Weg über eine Einräumung von Nutzungsrechten nach § 31 UrhG.

I. Könnte dies auch für den Lernprozess/ Lehre durch andere Studierende gelten?

¹² VG Hamburg, Beschl. v. 20.03.2020 – 17 K 1312/19, BeckRS 2020, 4416 Rn. 44 f.

Lehre im Sinne des § 60a UrhG meint Lehrveranstaltungen wie Seminare und Vorlesungen, auch sog. E-Learning und Distance-Learning.¹³ Erlaubt sind **Handlungen zur Veranschaulichung** „des“ Unterrichts. Daher kann die Veranschaulichung im Unterricht erfolgen, aber auch davor und danach. Es ist folglich auch die Vor- und Nachbereitung der Unterrichtsstunden, aber auch der Prüfungen erfasst.¹⁴ Das Kriterium der Veranschaulichung wird erfüllt, wenn der Lehrstoff verständlicher dargestellt und dieser so besser und leichter erfassbar wird.¹⁵ Dies ist auch dann der Fall, wenn die Lektüre der zugänglich gemachten Texte dazu geeignet ist, den im Unterricht behandelten Lehrstoff zu vertiefen oder zu ergänzen. Auch an den Unterrichtsstoff anknüpfende und weiterführende Literatur kann den Lehrstoff verständlicher machen. Hiernach ist festzustellen, dass **ein öffentliches Zugänglichmachen ohne Bezugnahme zu dem jeweiligen Lehrstoff unzulässig** ist.

§ 60a Nr. 1-3 UrhG bestimmen, für welchen Personenkreis der tatsächlich Handelnde Vervielfältigungen herstellen oder Inhalte öffentlich zugänglich machen darf. Handelnder kann die begünstigte Person selbst sein, etwa der Lehrende, aber auch ein Dritter, beispielsweise ein Mitarbeiter der Schulbibliothek. Werden Werke einem Personenkreis zugänglich gemacht, der nicht iSd § 15 Abs. 3 UrhG eine Öffentlichkeit bildet, findet § 60a UrhG keine Anwendung.¹⁶

Berechtigt nach § 60a Nr. 1 UrhG sind Lehrende und Teilnehmer desselben Kurses oder derselben Projektgruppe oder Prüfung (z.B. bei landesweiten Abschlussprüfungen). Schüler dürfen die Materialien daher nicht an nachfolgende Jahrgänge weitergeben. Die nach Nr. 1 erstellten Vervielfältigungen sind gemäß § 60h Abs. 1 UrhG in Verbindung mit den §§ 54-54c zu vergüten.¹⁷

Studierende selbst sind von § 60a UrhG zwar nicht explizit ausgenommen, jedoch können sie sich auf § 60a UrhG nur insoweit berufen, als sie selbst durch

¹³ Dreier/Schulze-Dreier; UrhG, 7. Aufl. 2022, § 60a UrhG Rn. 4.

¹⁴ BT-Drs. 18/12329, 36.

¹⁵ Dreier/Schulze-Dreier; UrhG, 7. Aufl. 2022, § 60a UrhG Rn. 5.

¹⁶ LG München, Urt. v. 30.03.2004 – 21 O 4799/04 – juris.

¹⁷ Dreier/Schulze-Dreier; UrhG, 7. Aufl. 2022, § 60h UrhG Rn. 4 f.

ihre Handlungen, etwa im Rahmen von Seminarvorträgen, zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre beitragen. Für eigene Vorlesungsmitschriften steht ihnen § 60a UrhG dagegen nicht zur Verfügung, da sie diese nicht „zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre“ anfertigen, sondern zur selbstständigen Prüfungsvorbereitung.¹⁸ Zudem sind auch Vorlesungsmitschnitte bei einer öffentlichen Vorlesung nach § 60a Abs. 3 Nr. 1 UrhG sowie nach § 53 Abs. 7 UrhG ohne das Einverständnis des Vortragenden nicht zulässig.¹⁹

Insoweit bleibt ihnen im Ergebnis noch die Schrankenbestimmung des § 53 Abs. 1 UrhG **unter der Voraussetzung, dass der private Gebrauch weit ausgelegt wird.**²⁰ Unter einer Verwendung zum privaten Gebrauch versteht man jede Nutzung in der Privatsphäre zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse durch die eigene Person oder die mit ihr durch ein persönliches Band verbundenen Personen.²¹

2. Sind Altprüfungen nicht per se vergriffene Werke?

Vergriffene Werke sind solche, die am Markt nicht mehr als Neuware erhältlich sind. Auf die Verfügbarkeit in einem Antiquariat kommt es nicht an.²²

Ein Werk – dies bezieht sich insbesondere auf eine Zeitschrift oder ein Buch – gilt als vergriffen, wenn es über den Verlag bzw. sonstige Hersteller nicht mehr verfügbar ist. Vergriffene Werke sind durch den Abverkauf nicht weiter im herkömmlichen Handel zu erwerben. Lassen sich die Inhaber der Rechte vor dem Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist nicht mehr ausfindig machen, besteht in der Regel keine Möglichkeit, für eine neue Auflage oder eine andere Art der Verwertung. Die vergriffenen Werke drohen dadurch in Vergessenheit zu geraten und für das kulturelle Erbe verloren zu gehen.

¹⁸ Dreier/Schulze-Dreier, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 60a UrhG Rn. 5, 12a.

¹⁹ Dreier/Schulze-Dreier, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 70a UrhG Rn. 12a.

²⁰ Konkret wird die Schrankenregelung nicht einschränkend dahingehend ausgelegt, dass sie lediglich eine Vervielfältigung veröffentlichter Werke erlaubt, vgl. BGH, Urt. v. 19.03.2014 – I ZR 35/13, GRUR 2014, 974 (975) Rn. 13 – *Porträtkunst*.

²¹ BGH, Urt. v. 14.04.1978 – I ZR 111/76, GRUR 1978, 474 – *Vervielfältigungsstücke*.

²² BeckOK UrhG-Grübler, 33. Ed. Stand 15.01.2022, § 53 UrhG Rn. 32.

Das Register vergriffener Werke wird gemäß § 52 VGG beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geführt. Es dient als Verzeichnis für vergriffene Werke, welche vor 1966 veröffentlicht worden sind und bei denen eine Verwertungsgesellschaft eine Lizenzierung beabsichtigt. Es handelt sich bei dem Register daher um keine vollständige Auflistung sämtlicher vergriffener Bücher. Gesetzlich werden die Rechte an vergriffenen Werken u. a. im Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (VGG) geregelt.

Bei Prüfungsaufgaben handelt es sich indes nicht um vergriffene Werke gemäß den vorausgegangenen Ausführungen. Denn sie waren zu keinem Zeitpunkt solche Werke, die über einen Verlag oder sonst im Handel zeitweise verfügbar waren. Sie werden auch nicht in dem dafür vom DPMA geführten Verzeichnis geführt.

3. In welchem Umfang und in welcher Art ist Informationsweitergabe außerhalb der Prüfungsunterlagen trotz Urheberrecht erlaubt? Es ist schließlich erlaubt, ein Buch zu kaufen und darüber eine selbstgeschriebene Inhaltsangabe entgeltfrei zu verbreiten, was grundsätzlich auch für Prüfungen möglich sein müsste. Auch die nicht kommerzielle Weitergabe einer Kopie von Prüfungsunterlagen an Einzelpersonen ist für Studierende interessant

Die Weitergabe von Informationen bzw. konkret urheberrechtlich geschützten Werken außerhalb von Prüfungsaufgaben richtet sich wiederum nach dem urheberrechtlichen Schutz des Werkes einerseits und den möglichen anwendbaren Schrankenregelungen andererseits.

Ein verkauftes Buch ist durch den Urheber bewusst der gesamten Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Damit gilt grundsätzlich der sog. Erschöpfungsgrundsatz nach § 17 Abs. 3 UrhG hinsichtlich des Verwertungsrechtes: Er besagt, dass der Rechtsinhaber durch eigene Benutzungshandlungen das ihm vom Gesetz eingeräumte ausschließliche Verwertungsrecht ausgenutzt und damit verbraucht hat, sodass bestimmte weitere Verwertungshandlungen

nicht mehr vom Schutzrecht erfasst werden.²³ Insoweit steht ihm nur das Recht zur Erstverbreitung zu.

Eine Vergleichbarkeit zu (universitären) Prüfungsaufgaben ist hier indes nicht zu sehen. Denn anders als ein im Handel zu erwerbendes Buch sind **Prüfungsunterlagen bzw. Prüfungsaufgaben** in der Regel **nicht „erwerbbar“**. Das alleinige Stellen von Prüfungsaufgaben von Hochschullehrern an Studierende stellt keine vergleichbare Handlung dar. Die Prüfungsaufgabe soll dabei vielmehr an den konkret begrenzten und bestimmbar Personenkreis der Studierenden des betreffenden Kurses zum Prüfungstermin gestellt werden, nicht aber an einen unbestimmten Personenkreis, der das Werk auf längere Zeit (käuflich) erwerben kann. Selbstverständlich kann der Studierende jedoch eine Art „Inhaltsangabe“ der Prüfung verfassen bzw. seinen Eindruck hinsichtlich des Inhalts der Prüfung schriftlich und/oder mündlich weitergeben.

Die nicht-kommerzielle Weitergabe einer Kopie von Prüfungsunterlagen an Einzelpersonen durch Studierende ist regelmäßig dadurch begrenzt, dass zur Verfügung gestellte Unterlagen **nur für den konkreten Unterrichtsgebrauch vorgesehen sind und eine Weitergabe durch den Urheber ausgeschlossen ist**. Die besonderen Voraussetzungen und Privilegierungen der Forschung und Lehre gelten dabei zwischen dem Unterrichtenden bzw. der Hochschule, der/die Zugriff auf bestimmte Lehrmaterialien haben, und dem Schüler/Studierenden, da die Nutzung des „Bestellers“ zur Veranschaulichung des Unterrichts erfolgt (vgl. § 60a UrhG). In diesem Zusammenhang werden Unterlagen oftmals in einem passwortgeschützten Bereich an Studierende einer Lehrveranstaltung online zur Verfügung gestellt. Damit erfolgt die Zugänglichmachung nur zu dem bestimmten Personenkreis, dem auch das Passwort zur Verfügung gestellt wurde, sodass eine Weitergabe an einen darüberhinausgehenden Personenkreis regelmäßig ausgeschlossen ist und das Verbreitungsrecht des Urhebers verletzt.²⁴

²³ Dreier/Schulze-Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 17 UrhG Rn. 24.

²⁴ Es handelt sich dann um ein sog. neues Publikum, vgl. EuGH, Urt. v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, I 152 Rn. 37 - *GS Media/Sanoma u.a.*

4. Darf die Hochschule die Einsicht/Kopie verweigern, wenn keine Erklärung unterschrieben wird, sich an das Urheberrecht zu halten? Da das Urheberrecht auch ohne Belehrung und Verständnis durch die Studierenden gilt, ist keine Rechtfertigung für das Verlangen der Erklärung erkennbar und könnte der Grundsatz der Datenarmut verletzt sein, da die Erklärung gespeichert wird. Hat eine solche Erklärung eine Wirkung wie etwa mögliche härtere Strafen bei Urheberrechtsverletzungen?

Wenn eine persönliche geistige Schöpfung nach § 2 UrhG entsteht, ist sie automatisch durch das Urheberrecht geschützt. Eine Registrierung ist für das Entstehen des Urheberrechts nicht erforderlich. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zum Patent, das erst dann wirksam ist, wenn ein Registrierungsverfahren durchlaufen wurde und mit der formellen Erteilung des Patentes durch ein Patentamt beendet wurde (§§ 34 ff. PatG).

Deshalb ist es für die Wirksamkeit eines Urheberrechts in Deutschland ohne Bedeutung, ob einem Werk das bekannte „©“ angefügt wird oder nicht. Das **Urheberrecht hängt in Deutschland allein von der Qualität des Werkes ab.**

Daher ist eine zu unterschreibende Erklärung hinsichtlich der Beachtung des Urheberrechts grundsätzlich nicht erforderlich. **Die Pflicht zur Einhaltung des Urheberrechts besteht also auch ohne, dass Studierende eine entsprechende Erklärung abgeben.** Gerade bei Hausarbeiten, in denen wissenschaftlich unter Verwendung anderer Literatur mit Hilfe von Zitaten gearbeitet wird, ist eine Versicherung des Studierenden, sich an die Urheberrechte gehalten zu haben, indes relevant, um Studierende zu sensibilisieren, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, insbesondere unter Beachtung von anderweitig bestehenden Urheberrechten. Gerade auch vor dem Hintergrund der vereinfachten Beschaffung von Informationen über das Internet wird mit einer solchen Erklärung jedem Studierenden vor Augen geführt, welche Handlungen einen Verstoß gegen die Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens darstellen und damit ein Diebstahl geistigen Eigentums eines anderen begründet.

Eine Weigerung seitens der Hochschule bei fehlender Unterschrift des Studierenden ist damit im Ergebnis nicht möglich, da die Pflicht zur Einhaltung des Urheberrechts unabhängig davon besteht.

B. Fragen zum Datenschutz

Ist eine Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen auf Speichermedien der Prüfenden ein Datenschutzverstoß, für den Studierende monetär zu entschädigen wären? Stellt eine fehlende Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen innerhalb der entsprechenden Aufbewahrungsfristen durch die Hochschule einen Datenschutzverstoß dar, für den Studierende monetär zu entschädigen wären? Ein Fehlen von Prüfungsunterlagen könnte mindestens als Indiz für eine an anderer Stelle unzulässig erfolgte Datenverarbeitung dienen.

I. Ist eine Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen auf Speichermedien der Prüfenden ein Datenschutzverstoß, für den Studierende monetär zu entschädigen wären?

Nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, gegen den Verantwortlichen einen Anspruch auf Schadenersatz. Voraussetzung eines Schadensersatzanspruchs ist zunächst ein Verstoß gegen die DSGVO.

Ein Datenschutzverstoß liegt dabei dann vor, wenn es um eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten geht. Diese liegt im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO dann vor, wenn es sich um eine **Verletzung der Sicherheit** handelt, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

Nach der DSGVO ist die Datenverarbeitung – dazu gehört auch schon die Speicherung der Daten, ohne dass diese im eigentlichen Wortsinne verarbeitet werden – nur rechtmäßig und damit zulässig, wenn eine der Erlaubnistatbestände des Art. 6 DSGVO einschlägig ist. Dies sind insbesondere die Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO, die Erfüllung für Vertragszwecke, Art. 6 Abs.

I b) DSGVO und die Verarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Pflichten, Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Neben der gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung kann auch ein eigenes, berechtigtes Interesse (hier das Beweissicherungsinteresse) des Verantwortlichen an einer längerfristigen Speicherung der Daten bestehen, Art. 16 Abs. 1 e), f) DSGVO.

Da insbesondere Teile der Prüfungs- und Studierendenunterlagen über einen längeren Zeitraum immer wieder benötigt werden, wenn beispielsweise gegen die Benotung vorgegangen wird, Gerichtsverfahren wegen Plagiaten und Urkundenfälschung etc. anhängig sind, werden schriftliche Prüfungsleistungen inklusive der darauf bezogenen Gutachten (d.h. Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten etc.) in der Regel mindestens ein Jahr aufbewahrt.²⁵ Insbesondere bei schriftlichen Prüfungsarbeiten ist die verwaltungsrechtliche Klagefrist von einem Monat für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen nach § 74 Abs. 1, Abs. 2 VwGO zu berücksichtigen, sowie eine einjährige Rechtsmittelfrist bei fehlender und/oder falscher Rechtsmittelbelehrung (§ 58 Abs. 2 VwGO). Für diese Zeit muss dem Prüfungsamt also ein Rückgriff auf die Unterlagen aus rechtlichen Gründen möglich sein.

Nach Ablauf der einjährigen Frist steht einer Vernichtung von z. B. Klausuren aus rechtlicher Sicht nichts mehr entgegen.²⁶

Das Beweissicherungsinteresse besteht dabei so lange, wie mit der Geltendmachung von Ansprüchen zu rechnen ist. Das ist so lange der Fall, wie die Ansprüche noch nicht verjährt sind. Die regelmäßige (normale) Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, § 195 BGB. Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob

²⁵ Vgl. aber etwa im Juristenausbildungsgesetz NRW (JAG NRW): Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren für schriftliche Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, § 64 JAG NRW; im Übrigen gelten regelmäßig eigene Richtlinien über die Aufbewahrung von Unterlagen der jeweiligen Universität bzw. Hochschule, zu deren Erlass die Hochschulen nach § 2 Abs. 4 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) berechtigt sind.

²⁶ <https://www.uni-heidelberg.de/uniarchiv/pruefabgabe.html> (zuletzt abgerufen am 28.03.2022)

fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an, §§ 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB, 199 Abs. 2 BGB. Daher kann bei Ärzten beispielsweise ein berechtigtes Interesse bestehen, die Patientenakte 30 Jahre aufzubewahren.

Im Ergebnis **richten sich die konkreten Fristen zur Aufbewahrung stets nach der jeweiligen Erforderlichkeit der aufzubewahrenden Dokumente**. Die Aufbewahrung als Datenverarbeitung ist zudem jedenfalls nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e), f) DSGVO erforderlich, sofern nicht der Studierende in der Regel bereits ohnehin nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO in die Verarbeitung in Form der Aufbewahrung seiner Prüfungsleistungen eingewilligt hat.

2. Stellt eine fehlende Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen innerhalb der entsprechenden Aufbewahrungsfristen durch die Hochschule einen Datenschutzverstoß dar, für den Studierende monetär zu entschädigen wären?

Innerhalb der Aufbewahrungsfristen kann es bei der Verwendung der personenbezogenen Daten der Studierenden insbesondere zu Datenpannen kommen. Das Datenschutzrecht verpflichtet Hochschulen dazu, Datenverarbeitungsvorgänge zu dokumentieren. Hierzu ist ein „**Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten**, die ihrer Zuständigkeit unterliegen“, zu führen, vgl. Art. 30 DSGVO. Diese Übersicht **muss sämtliche relevanten Prozesse abbilden**. Mit Blick auf die Prüfungsorganisation etwa muss der Prüfungsablauf und dessen Koordination datenschutzkonform ausgestaltet und nachgewiesen werden. Auch was man unterlässt, muss beschrieben und dokumentiert werden. Das gilt für die konkrete Bearbeitung genauso wie für die Archivierung und Vernichtung.²⁷

Anders als privaten Unternehmen drohen staatlichen Hochschulen bei Verstoß gegen datenschutzrechtliche Pflichten **keine Geldbußen**. Allerdings hat die Aufsicht auch unterhalb der Bußgeldschwelle Sanktionsbefugnisse – von

²⁷<https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/datenschutz-an-hochschulen-15600850-p2.html> (zuletzt abgerufen am 28.03.2022).

der Warnung über die Verwarnung bis zur Anweisung gegenüber der Hochschule Datenverarbeitungsmaßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen.²⁸

Im Verhältnis zu den **Studierenden** selbst bestehen ebenso keine Schadensersatzpflichten der Hochschule wegen möglicher unzureichender Aufbewahrung. Zwar dürfen Prüfungsarbeiten nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.²⁹ Eine aus der fehlenden Aufbewahrung resultierende monetäre Entschädigung der Studierenden gegen die Hochschule entsteht daraus bei einem Verstoß jedoch nicht. Denn die Aufbewahrungsfristen stellen zunächst lediglich Ordnungsvorschriften bzw. Organisationspflichten im Sinne von Obliegenheitspflichten dar, d.h., die Art und Weise sowie die Dauer der Aufbewahrung werden regelmäßig von der Hochschule selbst in individuellen Richtlinien und Verwaltungsvorschriften konkretisiert. Bei derartigen Verstößen geht es vielmehr regelmäßig um Fragen des Rücktritts und der Wiederholung von Prüfungen und etwaige Bewertungsfehler in verloren gegangenen Prüfungsarbeiten.³⁰ Eine monetäre Entschädigung allein aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten wegen fehlender/fehlerhafter Aufbewahrung hängt damit indes nicht zusammen.

Fazit:

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich urheberrechtliche Fragestellungen betreffend **Prüfungsaufgaben** im Zusammenhang mit der Wissenschaftsschranke nach § 60a UrhG **anders gestalten als etwa die Verbreitung von bereits veröffentlichten Lehrbüchern oder sonstigen Lehrmaterialien,**

²⁸<https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/datenschutz-an-hochschulen-15600850-p2.html> (zuletzt abgerufen am 28.03.2022).

²⁹ BVerwG, Beschl. v. 30.09.2003 – 2 B 10/03, juris; dies ist regelmäßig in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Fachbereiche der Hochschulen normiert.

³⁰ BayVGh, Beschl. v. 26.02.2014 – 7 ZB 14.28, juris, unter Bezugnahme auf BVerwG, Beschl. v. 18.02.2003 – 6 B 10.03, juris.

die frei im Handel zu erwerben sind. Zu beachten ist stets der vom Urheber möglicherweise eingeräumte spezifische Nutzungsrahmen. Gleiches gilt für den Austausch unter Studierenden selbst, da dies regelmäßig nicht mehr unter den Anwendungsbereich von § 60a UrhG fällt.

Die **Aufbewahrungspflicht** von Prüfungsunterlagen jeglicher Art ergibt sich schließlich **aus landesspezifischen Vorschriften bzw. hochschulspezifischen Richtlinien** und **dient insbesondere der Zugriffsmöglichkeit der Hochschule im Falle einer (gerichtlichen) Überprüfung der Prüfungsentscheidung**. Die konkreten Fristen zur Aufbewahrung richten sich dabei stets nach der **jeweiligen Erforderlichkeit** der aufzubewahrenden Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen



Stephanie Törkel
Rechtsanwältin